**Landtag von Baden-Württemberg** **Drucksache 18 / 628**

**18. Wahlperiode** **1.10.2026**

# Kleine Anfrage

**des Abg. Emil Sänze AfD**

**und**

# Antwort

**des Staatsministeriums**

## Fragen zu Beauftragten sowie zu externen Beratungsleistungen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch waren während der 17. Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg die Kosten für den Landeshaushalt, welche durch die Tätigkeit der einzelnen „Beauftragten des Landes Baden-Württemberg“ jeweils entstanden sind (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: Kalenderjahr; Benennung/Zuständigkeit der jeweiligen Funktion des/der [Landes-]Beauftragten; mit der Beauftragten-Funktion verbundene, zugeordnete Personalstellen; mit der Beauftragten-Funktion verbundene, zugeordnete volle Personalkosten [des/der Beauftragten sowie Mitarbeiterstab]; Höhe der von dem/der jeweiligen Beauftragten sowie Mitarbeiterstab gegebenenfalls erworbenen Pensionsansprüche; je Beauftragten-Funktion einschließlich Mitarbeiterstab jährlich anfallende Sachkosten sowie gegebenenfalls weitere Kostenarten; gegebenenfalls Höhe der je Beauftragten-Funktion in Anspruch genommenen „Pool-Leistungen“ oder „shared services“ von Landesstellen; jeweils relevanter Titel im Staatshaushaltsplan [STHP])?

2. Analog zu Frage 1 – welche Kosten (Kostenarten sowie Beträge) aus jeweils welchen Titeln des STHP sind während der aktuellen Legislaturperiode für den Finanzbedarf veranschlagt, welcher gegebenenfalls im Zuge der Tätigkeit des „unabhängigen Rates für Staatsmodernisierung“, Boris Palmer, (siehe *STAATSANZEIGER.de* am 8. Juli 2026, Titel „Job für den Tübinger OB Boris Palmer soll Bürokratie-Berater der Landesregierung werden.“) entstehen wird?

3. Analog zu Frage 1 und Frage 2 – welche Kosten (Kostenarten sowie Beträge) aus jeweils welchen Titeln des STHP sind während der Tätigkeit des (mutmaßlich inzwischen abgeschafften, siehe STAATSANZEIGER.de am 8. Juli 2026, Titel „Job für den Tübinger OB. Boris Palmer soll Bürokratie-Berater der Landesregierung werden.“) Normenkontrollrats für dessen Finanzbedarf seit dessen Einrichtung 2018 angefallen?

Eingegangen: 1.10.2026 / Ausgegeben: 11.11.2026



*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

4. Welche externen Beratungsdienste (im Sinne von „nichtbehördlichen Dienstleistern“) haben jeweils welche aus dem STHP finanzierten Landesstellen, insbesondere Ministerien, während der 17. Legislaturperiode in Anspruch genommen (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: Kalenderjahr; beauftragendes Ministerium/Landesbehörde; Bezeichnung des in Anspruch genommenen Dienstleisters/Beratungs-Instituts; Benennung/Maßnahmenzweck der „extern vergebenen/eingekauften“ Dienstleistung; relevanter jeweiliger Ausgabentitel des STHP; Gesamtkosten für Konsultation durch externe Dienstleister je Ministerium/Landesbehörde je Kalenderjahr; Gesamtwert der in Anspruch genommenen externen Beratung über alle Ressorts je Kalenderjahr)?

5. Bezugnehmend auf Frage 3 sowie Frage 4 – welche der Empfehlungen des Normenkontrollrats respektive welche Empfehlungen externer Beratungs-Dienstleister haben seit Beginn der 17. Legislaturperiode bis heute Eingang in Gesetzesinitiativen gefunden?

24.9.2026

Sänze AfD

B e g r ü n d u n g

Es interessiert die Größenordnung der im Rahmen der Tätigkeit der unterschiedlichen Landesbeauftragten in der 17. Legislaturperiode angefallenen, aus dem STHP bestrittenen Kosten. Ferner interessieren die Themengebiete, zu denen in der 17. Legislaturperiode Ministerien und Landesbehörden „hausfremde Beratung“ in Anspruch genommen haben, sowie der finanzielle Umfang solcher Aufträge.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 6. November 2026 Nr. STM52-0141.5-26/2/3 beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus, dem Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Kultus, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie hoch waren während der 17. Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg die Kosten für den Landeshaushalt, welche durch die Tätigkeit der einzelnen „Beauftragten des Landes Baden-Württemberg“ jeweils entstanden sind (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: Kalenderjahr; Benennung/Zuständigkeit der jeweiligen Funktion des/der [Landes-]Beauftragten; mit der Beauftragten-Funktion verbundene, zugeordnete Personalstellen; mit der Beauftragten-Funktion verbundene, zugeordnete volle Personalkosten [des/der Beauftragten sowie Mitarbeiterstab]; Höhe der von dem/der jeweiligen Beauftragten sowie Mitarbeiterstab gegebenenfalls erworbenen Pensionsansprüche; je Beauftragten-Funktion einschließlich Mitarbeiterstab jährlich anfallende Sachkosten sowie gegebenenfalls weitere Kostenarten; gegebenenfalls Höhe der je Beauftragten-Funktion in Anspruch genommenen „Pool-Leistungen“ oder „shared services“ von Landesstellen; jeweils relevanter Titel im Staatshaushaltsplan [STHP])?*

Während der 17. Legislatur gab es folgende Beauftragtenfunktionen aufgrund gesetzlicher Vorgaben, völkerrechtlicher Verpflichtungen, ressortübergreifender Koordinierungsaufgaben, der Wahrnehmung zentraler gesellschafts- und integrationspolitischer Aufgaben oder zur Umsetzung besonderer Vorhaben der Landesregierung:

1. Beauftragter gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben (Staatsministerium)
2. Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Sozialministerium)
3. Beauftragter der Landesregierung für Kirchen und Religionsgemeinschaften (Staatsministerium)
4. Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnologie (Innenministerium)
5. Opferbeauftragter der Landesregierung (Justizministerium)
6. Europabeauftragte der Wirtschaftsministerin (Wirtschaftsministerium)
7. Technologiebeauftragte der Wirtschaftsministerin (Wirtschaftsministerium)
8. Landesbeauftragter für Vertriebene und Spätaussiedler (Innenministerium)
9. Landesbeauftragte für Tierschutz (Ministerium Ländlicher Raum)
10. Landesbeauftragter für die Belange der Andrássy Universität Budapest (Wissenschaftsministerium)
11. Sonderbeauftragter für akademische Fachkräfte (Wissenschaftsministerium)

Die Darstellung der Kosten, welche die einzelnen Landesbeauftragten ausgelöst haben, erfolgt im Wesentlichen anhand der Kostenarten der Staatshaushaltsplanung (Personalkosten, Kosten für Sachverständige und Dienstleistungen Dritter sowie

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Sachaufwand). Zeitraum ist jeweils die 17. Legislaturperiode vom 1. Mai 2021 bis 30. Mai 2026. Sollten den Beauftragten Personalstellen oder Organisationseinheiten zugeordnet sein, werden diese jeweils anhand der Vollzeitäquivalente (VZÄ) zum Zeitpunkt des Endes der 17. Legislaturperiode angegeben.

1. Beauftragter gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben (Staatsministerium)

Für den Beauftragten gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben stand in der 17. Legislaturperiode eine Planstelle B 4 im Staatsministerium zur Verfügung. Dessen Geschäftsstelle verfügte zum Ende der 17. Legislaturperiode über 4,65 VZÄ. Dem Beauftragten gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben stand ein Budget von jeweils 100 000 Euro für die Jahre 2021 und 2022, von jeweils 150 000 Euro für die Jahre 2023 und 2024 und von jeweils 200 000 Euro für die Jahre 2025 und 2026 aus dem Einzelplan 02 (Kapitel 0201 Titel 85) zur Verfügung.

2. Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Sozialministerium)

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen wurde von der Landesregierung gemäß § 13 Absatz 1 L-BGG für die Dauer der 17. Legislatur bestellt. Die Tätigkeit wurde mit einer Personalstelle in A 15 belegt. Gemäß § 13 Absatz 3 L-BGG unterhält die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle verfügte zum Ende der 17. Legislaturperiode über zwei VZÄ. Die folgende Tabelle stellt die Ausgaben in der 17. Legislaturperiode dar (Einzelplan 09 Kapitel 0905 Titel 75):

| **Jahr** | **Kosten für Sachverständige** in EUR | **Dienstleistungen Dritter und dergleichen** in EUR | **Sonstiger Sachaufwand** in EUR | **Summe Titelgruppe** in EUR |
|---|---|---|---|---|
| 2026 (bis 30. April) | 1 599,22 | 4 683,13 | 1 087,10 | 7 369,45 |
| 2025 | 3 778,49 | 243 502,5 | 19 457,38 | 266 738,37 |
| 2024 | 10 437,06 | 271 197,91 | 34 275,14 | 315 910,11 |
| 2023 | 6 731,88 | 70 442,74 | 7 978,13 | 85 152,75 |
| 2022 | 10 452,77 | 31 427,10 | 33 574,19 | 75 454,06 |
| 2021 | 86,95 | 6 295,10 | 6 946,32 | 13 328,37 |
| | | | **Summe** | **763 953,11** |

3. Beauftragter der Landesregierung für Kirchen und Religionsgemeinschaften (Staatsministerium)

Die Tätigkeit fiel in der 17. Legislaturperiode in das Aufgabengebiet des Ministerpräsidenten. Zusätzliche Kosten entstanden demnach nicht.

4. Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnologie (Innenministerium)

Der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie (§ 18 EGovG BW) war während der 17. Legislaturperiode im damaligen Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen angesiedelt. Der Beauftragte nahm seine Aufgabe hauptamtlich im Rahmen seiner Stellung als Ministerialdirektor (B9) wahr und verfügte über drei zusätzliche VZÄ. Die Personalkosten der Jahre 2021 bis 2026 beliefen sich jährlich auf bis zu 382 000 Euro und Sachkosten in Höhe von 47 000 Euro.

5. Opferbeauftragter der Landesregierung (Justizministerium)

Der Opferbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle des Landes für Betroffene von Terroranschlägen, Amoktaten und Großschadensereignissen sowie deren Angehörige. Der Opferbeauftragte war im erfragten Zeitraum ehrenamtlich tätig. Er erhielt bis Februar 2025 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 100 Euro im Monat und ab März 2025 in Höhe von 1 300 Euro im Monat aus dem Einzelplan 05 (Kapitel 0501 Titel 412 02). Zu Erfüllung der Aufgaben des Opferbeauftragten ist eine im Justizministerium angesiedelte Geschäftsstelle zur Seite gestellt. Diese ist

personenidentisch mit dem für den strafrechtlichen Opferschutz zuständigen Referat. Seit dem 1. September 2026 nimmt Herr Staatssekretär Siegfried Lorek MdL (zunächst kommissarisch) ohne separate Entschädigung die Aufgaben des Opferbeauftragen der Landesregierung wahr.

6. Europabeauftragte der Wirtschaftsministerin (Wirtschaftsministerium)

Die Funktion der Europabeauftragten der Wirtschaftsministerin endete mit der 17. Legislaturperiode. Die Beauftragte nahm ihre Aufgabe hauptamtlich wahr. Sie erhielt eine institutionelle Förderung in Höhe von 400 000,00 Euro jährlich. Daraus wurden 2,8 VZÄ finanziert.

7. Technologiebeauftragte der Wirtschaftsministerin (Wirtschaftsministerium)

Die Technologiebeauftragte der Wirtschaftsministerin war seit April 2023 bis Ende der 17. Legislaturperiode beauftragt. Sie nahm die Funktion ehrenamtlich wahr und erhielt eine Aufwandsentschädigung. Zusätzlich erhielt sie ein Projektbudget sowie eine Geschäftsstelle mit 1,8 VZÄ. Das Gesamtbudget betrug jährlich 284 500,00 Euro.

8. Landesbeauftragter für Vertriebene und Spätaussiedler (Innenministerium)

Die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Vertriebene und Spätaussiedler fiel in der 17. Legislatur in das Aufgabengebiet des Ministers des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen. Zusätzliche Kosten entstanden nicht.

9. Landesbeauftragte für Tierschutz (Ministerium Ländlicher Raum)

Die Landesbeauftragte für Tierschutz war während der 17. Legislatur als Beamtenstelle im Ministerium Ländlicher Raum angesiedelt. Die Geschäftsstelle verfügte zum Ende der 17. Legislaturperiode über 4,3 VZÄ. Die Landesbeauftragte ist in den VZÄ inbegriffen. Die folgende Tabelle stellt die Ausgaben in der 17. Legislaturperiode dar (Einzelplan 08, Kapitel 0826 Titel 70):

| **Jahr** | **Sächliche Ausgaben der/ des Landesbeauftragten für Tierschutz** in EUR | **Zuschüsse an Sonstige** in EUR | **Summe Titelgruppe** in EUR |
|---|---|---|---|
| 2026 | 15 723,63 | - | 15 723,63 |
| 2025 | 53 483,74 | - | 53 483,74 |
| 2024 | 50 626,27 | - | 50 626,27 |
| 2023 | 49 035,39 | - | 49 035,39 |
| 2022 | 41 606,26 | 24 449,16 | 66 055,42 |
| 2021* | 33 740,72 | 9 065,84 | 42 806,56 |
| | | **Summe** | **277 731,01** |

* Die Aufwendungen 2021 betreffen das gesamte Kalenderjahr 2021

10. Landesbeauftragter für die Belange der Andrássy Universität Budapest (Wissenschaftsministerium)

Seit dem 15. Dezember 2022 ist der Leiter der Abteilung 2 im Wissenschaftsministerium zugleich Landesbeauftragter für die Belange der Andrássy Universität Budapest (AUB). Die Aufgabe des Landesbeauftragten bestand in der Teilnahme an den Gremiensitzungen der AUB (Universitätsrat, Kuratorium). Diese Tätigkeit wird als Dienstaufgabe ausgeübt; eine Aufwandsentschädigung wird daher nicht gewährt. Angefallene Reisekosten werden nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Zuvor war ein im Ruhestand befindlicher Abteilungsleiter eines Landesministeriums Landesbeauftragter für die Belange der AUB. Er erhielt eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 560 Euro, außerdem die Erstattung der angefallenen Reisekosten.

11. Sonderbeauftragter für akademische Fachkräfte (Wissenschaftsministerium)

Der Sonderbeauftragte ist als W2-Professor für den Zeitraum vom 15. April 2024 bis 14. April 2027 im Umfang von 60 Prozent von der HAW Karlsruhe zum MWK abgeordnet. Die Teilabordnung erfolgt gegen Kostenerstattung aus Mitteln des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken (ZSL). Ihm stehen zur Unterstützung 0,7 VZÄ zur Verfügung. Auch diese werden über den ZSL finanziert.

*2. Analog zu Frage 1 – welche Kosten (Kostenarten sowie Beträge) aus jeweils welchen Titeln des STHP sind während der aktuellen Legislaturperiode für den Finanzbedarf veranschlagt, welcher gegebenenfalls im Zuge der Tätigkeit des „unabhängigen Rates für Staatsmodernisierung", Boris Palmer, (siehe STAATSANZEIGER.de am 8. Juli 2026, Titel „Job für den Tübinger OB Boris Palmer soll Bürokratie-Berater der Landesregierung werden.") entstehen wird?*

Im aktuellen Entwurf des Staatshaushaltsplans soll eine Änderung der Zweckbestimmung der Titelgruppe 65 im Einzelplan 02 – Staatsministerium erfolgen (Stand: Regierungsentwurf des Staatshaushaltsplans 2027). Die dort etatisierten Mittel i. H. v. 330 000 Euro sollen künftig für Maßnahmen im Bereich Staatsmodernisierung, Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau verwendet werden, da der Normenkontrollrat nach Beschluss des Kabinetts zum 31. Dezember 2026 aufgelöst wird.

Die Einrichtung des Unabhängigen Rates erfolgt daher mit Blick auf die Haushaltsplanung kostenneutral. Wie bereits in der Stellungnahme zur Kleinen Anfrage mit der Drucksache 18/351, dargelegt, erhält der Unabhängige Rat keine Vergütung, Besoldung, Aufwandsentschädigung oder sonstigen geldwerten Leistungen.

Zur Unterstützung des Unabhängigen Rates wird im Staatsministerium eine Geschäftsstelle eingerichtet und mit dem Personal aus der Geschäftsstelle des NKR besetzt.

*3. Analog zu Frage 1 und Frage 2 – welche Kosten (Kostenarten sowie Beträge) aus jeweils welchen Titeln des STHP sind während der Tätigkeit des (mutmaßlich inzwischen abgeschafften, siehe STAATSANZEIGER.de am 8. Juli 2026, Titel „Job für den Tübinger OB. Boris Palmer soll Bürokratie-Berater der Landesregierung werden.") Normenkontrollrats für dessen Finanzbedarf seit dessen Einrichtung 2018 angefallen?*

Seit seiner Einrichtung im Jahr 2018 sind für den Normenkontrollrat die folgenden Kosten angefallen (Einzelplan 02 Kapitel 0201 Titel 65, Stichtag: 14. Oktober 2026):

| **Jahr** | **Personalaufwand (Aufwandsentschädigungen)** in EUR | **Kosten für Sachverständige** in EUR | **Dienstleistungen Dritter und dergleichen** in EUR | **Sonstiger Sachaufwand** in EUR | **Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen und degleichen** in EUR | **Summe Titelgruppe** in EUR |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2026 | 73 000,00 | 1 305,10 | 19 219,90 | 3 964,49 | - | 97 489,49 |
| 2025 | 88 800,00 | 7 920,97 | 9 777,87 | 8 269,15 | 530,34 | 115 298,33 |
| 2024 | 90 400,00 | 23 609,60 | 9 196,32 | 12 257,89 | - | 135 463,81 |
| 2023 | 18 700,00 | 42 591,59 | 23 846,99 | 7 477,41 | 5 073,89 | 97 689,88 |
| 2022 | 97 000,00 | 102 283,10 | 89 062,61 | 25 968,49 | - | 314 314,20 |
| 2021 | 98 000,00 | 115 331,54 | - | 69 961,24 | - | 283 292,78 |
| 2020 | 97 600,00 | 143 010,88 | - | 54 969,10 | - | 295 579,98 |
| 2019 | 102 400,00 | 128 698,50 | - | 54 122,49 | - | 285 220,99 |
| 2018 | 73 000,00 | 44 350,90 | - | 54 008,94 | - | 171 359,84 |
| | | | | | **Summe:** | **1 795 709,30** |

*4. Welche externen Beratungsdienste (im Sinne von „nichtbehördlichen Dienstleistern“) haben jeweils welche aus dem STHP finanzierten Landesstellen, insbesondere Ministerien, während der 17. Legislaturperiode in Anspruch genommen (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: Kalenderjahr; beauftragendes Ministerium/Landesbehörde; Bezeichnung des in Anspruch genommenen Dienstleisters/Beratungs-Instituts; Benennung/Maßnahmenzweck der „extern vergebenen/eingekauften“ Dienstleistung; relevanter jeweiliger Ausgabentitel des STHP; Gesamtkosten für Konsultation durch externe Dienstleister je Ministerium/Landesbehörde je Kalenderjahr; Gesamtwert der in Anspruch genommenen externen Beratung über alle Ressorts je Kalenderjahr)?*

Die Landesregierung berichtet dem Landtag regelmäßig über die Vergabe von Beratungsleistungen an Externe durch die Landesverwaltung. Diese Berichte umfassen eine jahresscharfe tabellarische Darstellung der einzelnen Aufträge nach Merkmalen, die mit dem Rechnungshof abgestimmt sind (siehe Anlage zur Drucksache 16/5420). Angaben zu beauftragten Unternehmen sind nicht Teil der Berichtspflicht.

Die Angaben der Ressorts zur Höhe der Ausgaben für einzelne Aufträge für die Berichtsjahre 2021 bis 2024 sind den jeweiligen Drucksachen 17/4683 und 17/8765 zu entnehmen. Die Angaben für die Berichtsjahre 2025 und 2026 liegen noch nicht vor. Sie werden Teil der Mitteilung der Landesregierung sein, die dem Landtag bis zum 30. April 2027 vorzulegen ist (Drucksache 17/8923).

*5. Bezugnehmend auf Frage 3 sowie Frage 4 – welche der Empfehlungen des Normenkontrollrats respektive welche Empfehlungen externer Beratungs-Dienstleister haben seit Beginn der 17. Legislaturperiode bis heute Eingang in Gesetzesinitiativen gefunden?*

Seine Empfehlungen hat der Normenkontrollrat in Form von Positionspapieren, Sonderstudien sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen eingebracht. Darunter waren auch grundsätzliche Empfehlungen, wie die Abschaffung von Berichts- und Dokumentationspflichten und die Abschaffung von Widerspruchsverfahren, die zu einem späteren Zeitpunkt Eingang in konkrete Gesetzesinitiativen gefunden haben. Dabei flossen die Empfehlungen des Normenkontrollrats in unterschiedlichem Umfang in die jeweiligen Gesetzesentwürfe der einzelnen Ministerien ein. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Gesetzesbegründungen verwiesen, die über die Seite des Landtags öffentlich zugänglich sind.

Die Empfehlungen des Normenkontrollrats zu Once Only (Jahresbericht 2021) und dort zur Beseitigung von Schriftformerfordernissen als Hürde für Digitalisierung wurden insbesondere durch das Zweite Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse und zur Änderung weiterer Vorschriften umgesetzt. Mit diesem wurden 318 Schriftformerfordernisse in 99 Gesetzen und Verordnungen abgebaut. Im Gesetzgebungsverfahren zum Landesmobilitätsgesetz wurde der Hinweis des Normenkontrollrats aufgegriffen, einen Praxischeck für die schlanke Umsetzung der Clean Vehicles Directive durchzuführen. Empfehlungen der Studie des Normenkontrollrats „Entlastung von Bürokratie und Baukosten durch Optimierung des Brandschutzes“ (2021) haben Eingang in das Gesetz für das schnellere Bauen gefunden. Die Empfehlungen des Normenkontrollrats zur Vereinfachung von Landesförderprogrammen (2022) wurden beim Prozess zur Novellierung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und deren Allgemeinen Nebenbestimmungen berücksichtigt. Vereinfachungen beispielsweise von Verwendungsnachweisen oder die Abkehr vom Schriftformerfordernis wurden umgesetzt. Folgende Erkenntnisse aus Gutachten haben in der 17. Gesetzgebungsverfahren Eingang in Gesetzesinitiativen gefunden.

- Das Gutachten aus der Drucksache 17/8765, S. 66 Nr. 1, wurde zur Beurteilung der Zulässigkeit einer rückwirkenden Neuregelung der Kostendämpfungspauschale im Landesbeamtengesetz eingeholt. Eine entsprechende Neuregelung wurde im Gesetzgebungsverfahren zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/26 umgesetzt.

- Die Empfehlungen von Prof. Dr. Hager, Verbandsdirektor a. D., sowie Inhalte eines Rechtsgutachtens von Univ.-Prof. Dr. Kment fanden Eingang in den Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (Drucksache 17/8020).

- Im Jahr 2022 wurde ein Gutachten zur Ermittlung der Bruttokostenbeträge an öffentlichen Physiotherapie- und Logopädieschulen beauftragt. Die von den Gutachtern empfohlene Berechnungsmethode wurde in den Privatschulberichten an den Landtag vorgestellt und hielt später in die jährlichen Änderungen des Privatschulgesetzes Einzug.

- Von Dezember 2023 bis Januar 2025 wurde ein „Gutachten zur Krankenhauslandschaft in Baden-Württemberg als Grundlage für die Weiterentwicklung der Krankenhausplanung“ beauftragt. In diesem Gutachten wurde u. a. empfohlen, eine Umstellung der Krankenhausplanung von Fachabteilungen auf differenzierte Leistungsgruppen vorzunehmen. Dieser Empfehlung wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg und des Versorgungsverwaltungsgesetzes vom 25. Juli 2024 gefolgt. Darin wurde eine entsprechende Rechtsgrundlage dafür geschaffen, die Krankenhausplanung zukünftig auch nach Leistungsgruppen vornehmen zu können. Infolgedessen wurde am 3. März 2026 vom Ministerrat ein neuer Krankenhausplan beschlossen, der das nähere Vorgehen der neuen Krankenhausplanung nach Leistungsgruppen beschreibt und festlegt.

- Im Jahr 2025 wurden das „Rechtsgutachten zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO)“ und im Anschluss die Erarbeitung einer Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf beauftragt. Diese fand Eingang in das Ausgleichsbeträgetransfergesetz, das am 28. Februar 2026 als Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes sowie zum Erlass eines Gesetzes für Ausgleichsbeträge in der Altenpflege (GBl. 2026 Nr. 17) in Kraft getreten ist.

- Das Staatsministerium beauftragte im Jahr 2025 ein rechtswissenschaftliches Gutachten zu Regelungsoptionen einer Haftungsreduktion auf öffentlich genutzten kommunalen Flächen. Dieses hat über einen Änderungsantrag der Fraktion Grüne und der Fraktion der CDU im Landtag von Baden-Württemberg Eingang gefunden in einen Entwurf eines Gesetzes zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz).

- Eine rechtliche Beratung hat ihren Niederschlag in der Ausgestaltung des Landesmobilitätsgesetzes (LMG) gefunden. Diese hat sich nicht auf Empfehlungen zur inhaltlichen Ausrichtung bezogen, sondern auf die rechtskonforme Ausgestaltung vonseiten des Verkehrsministeriums vorgegebener Zielsetzungen und Instrumente.

Haßler

Staatssekretär